



Betreff:
Weg- & Straßeninstandhaltung

Datum:	04.11.2016
Zahl:	600 / 2016-1 AW

Auskünfte:	Bauamt
Telefon:	04243 8383 0
Fax:	04243 8383 30
Email:	steindorf.bau@ktn.gde.at

Richtlinien zur Herstellung von Weg- und Straßenanlagen in der Gemeinde Steindorf

- 1) Der Unterbau (Frostkoffer) einer Weg- und Straßenanlage hat den bautechnischen Regeln zu entsprechen.
- 2) Die Oberflächenentwässerung der Weg- und Straßenanlage muss nach den bautechnischen Regeln ausgeführt werden.
- 3) Es dürfen keine Oberflächen- und Dachwässer in die Weg- und Straßenanlage eingeleitet werden. Versickerung sämtlicher Oberflächen- und Dachwässer auf Eigengrund.
- 4) Eine Leerverrohrung für die Straßenbeleuchtung muss in die Weg- und Straßenanlage nach technischen Regeln eingebaut werden.
- 5) Die Tragschicht der Asphaltierung hat bei privaten Weg- und Straßenanlagen mindestens 8cm und bei öffentlichen Weg- und Straßenanlagen mindestens 10cm zu betragen.
- 6) Eine Rechnungsprüfung (Originalrechnungen) und Abnahme der Weg- und Straßenanlage (inkl. Unterbau) hat durch den Amtssachverständigen des Baudienstes zu erfolgen.
- 7) Eine mögliche Beitragsleistung zur Errichtung einer Weg- und Straßenanlage, kann bis zu maximal 20% zu den Asphaltierungskosten gewährt werden (mindestens zwei Häuser).
- 8) Beitragsleistungen sind nur möglich, wenn die Punkte 1 bis 6 eingehalten wurden.
- 9) Die Beitragsleistung erfolgt aus den Mitteln des Straßenbaues. Die Auszahlung des Betrages kann, wenn im laufenden Jahr keine Mittel mehr zur Verfügung stehen, auch im Jahr darauf erfolgen. Aus dem Antrag zur Leistung des Beitrages zur Sanierung kann kein Rechtsanspruch auf tatsächliche Förderung abgeleitet werden. (gesonderte Beschlüsse müssen erfolgen und die Bedeckung muss gegeben sein).
- 10) Anträge zur Leistung eines Beitrages zur Sanierung oder Neuerrichtung einer Weg- oder Straßenanlage müssen schriftlich beim Gemeindeamt eingebracht werden.

Bodensdorf am 04.11.2016

Der Bürgermeister:

Georg Kavalan



Die vorgenannte Richtlinie wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 03.11.2016 beschlossen.